

Satzung
der
[p u : r v u] THEATERGRUPPE ISERLOHN

§1

Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die [p u : r v u] THEATERGRUPPE ISERLOHN ist ein Verein zur Pflege der Schauspielkunst, Bearbeitung und Aufführung von Theaterstücken.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Mitglieder sind aktive Mitglieder, Mitglieder in der Probezeit, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind

1. die Aufnahme als ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung nach einer zweijährigen Mitgliedschaft in der Probezeit oder
2. ersatzweise die Gründungsmitgliedschaft gemäß dem Gründungsprotokoll vom 14.04.1993.

Voraussetzungen für den Erwerb der passiven Mitgliedschaft sind

1. die Aufnahme als passives Mitglied durch die Mitgliederversammlung oder
2. durch Umwandlungsantrag des aktiven Mitgliedes in eine passive Mitgliedschaft an den Vorstand.
3. Passive Mitglieder haben kein aktives Stimmrecht.
4. Passive Mitglieder haben den Eintritt zu den Aufführungen zu bezahlen.
5. Passive Mitglieder haben einen Beitrag von 12,- € im Jahr zu bezahlen.
6. Die Unterstützung des Vereinszwecks in materieller oder organisatorischer Art.
7. Sobald ein passives Mitglied wieder Mitspieler ist, kommt es zu einer Beitragserhöhung, die der eines aktiven Mitglieds entspricht.

Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in der Probezeit sind:

1. der schriftliche Antrag einer natürlichen Person an den Vorstand und
2. die Unterstützung des Vereinszwecks, sowie die Einhaltung der Satzung.

Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind:

1. Vorschlag durch den Vorstand.
2. Die Entscheidung auf Ernennung zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung.

Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder in der Probezeit haben die Pflicht

1. die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
2. regelmäßig und pünktlich an den Proben teilzunehmen, soweit dies durch den Regisseur für notwendig erachtet und angeordnet wird.
3. Aufführungen aktiv mitzugestalten, sowohl in der durch den Regisseur besetzten Rolle, als auch organisatorisch - technisch tätig.
4. in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, die vom Vorstand berufen werden.
5. aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft schriftlich ohne Einhaltung einer Frist zum Ablauf eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss an den Vereinsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtet sein.
2. ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes fristlos ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung des Mitgliedsbeitrages oder vereinschädigendes Verhalten. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, womit die Mitgliedschaft als beendet gilt.
3. Bis zum Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen. Der Vorstand kann jedoch den Verzicht auf eventuell ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds beschließen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Ableben des Mitglieds.

§3

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§4
Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r / ihrem/r Stellvertreter/in und dem/der Geschäftsführer/in besteht.
2. Der Verein wird durch zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf seiner Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
4. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.
5. Dem Vorstand obliegt die finanzielle Verwaltung des Vereins. Er führt sämtliche Geschäfte des Vereins und entscheidet über den finanziellen Rahmen einer Inszenierung.
6. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung aus Mitgliedern bestehende Arbeitsgruppen berufen und beratend zu Vorstandssitzungen hinzuziehen. Arbeitsgruppenmitglieder, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, erwerben durch die beratende Tätigkeit kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
7. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Er verfolgt und überwacht die künstlerische Linie des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
9. Er verpflichtet Regisseure.
10. Er wählt gemeinsam mit dem Regisseur die Gastspielorte aus und stimmt die Aufführungstermine ab.
11. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.

§5
Der Regisseur

Regisseure werden vom Vorstand verpflichtet. Ein Regisseur muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

Aufgaben und Kompetenzen des Regisseurs:

1. Vorschlag von Stücken seiner Wahl im Rahmen des Vereinszwecks und in Abstimmung mit dem Vorstand.
2. Künstlerisch freie Inszenierung von Aufführungen gemäß dem Vereinszweck.

3. Freie Auswahl der Besetzung, vorzugsweise mit Vereinsmitgliedern. Die Verpflichtung von Gastspielern erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.
4. Gemeinsame Auswahl und Abstimmung von Aufführungsterminen und Gastspielorten mit dem Vorstand.
5. Abstimmung des finanziellen Rahmens, den der Vorstand setzt.

Sollte der Regisseur seine Verpflichtungen und Termine nicht einhalten, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen, indem er entweder einen neuen Regisseur verpflichtet, der das begonnene Stück zur Aufführung bringt, oder ersatzweise ein eigenes Stück vorschlägt und inszeniert.

§6

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet im 1. Quartal eines Jahres statt.

Sie wird durch den Vorstand 14 Tage vorher durch einfachen Brief an die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder in der Probezeit mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand vorgebracht werden. In wichtigen Ausnahmefällen können weitere Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.(Wiederwahl ist zulässig)
5. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern nach zweijähriger Probezeit.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Abstimmungen.
8. Satzungsänderungen.
9. Abstimmung auf Entscheidung der Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§7

Abstimmungen

1. Abstimmungsberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Mitglieder in der Probezeit und passive Mitglieder haben nicht das aktive Wahlrecht und kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Beschlüssen.
2. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder wirksam. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder wirksam werden.
3. Soll eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen, muss mindestens ein ordentliches Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen soll.

§8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es geboten erscheint. Sie wird mindestens eine Woche vorher durch einfachen Brief und Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag stellen.

§9

Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sind, von denen mindestens drei Viertel zustimmen müssen.

§10

Vermögensverfügung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem kulturellen oder wohltätigen Zweck zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

§11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Parteien der Sitz des Vereins.

§12
Gültigkeit

Mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 02.04.2014 tritt diese Satzung in Kraft. Damit ist die bisherige Satzung ungültig.